



FFG
Forschung wirkt.

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 2.3
GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2022



LEITFADEN FÜR PATENT.SCHECK

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	4
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	6
3.1	Was ist ein Patent.Scheck?	6
3.2	Wer ist förderbar?.....	6
3.3	Was sind die Ziele?.....	6
3.4	Welche Vorhaben sind förderbar?	7
3.5	Wie hoch ist die Förderung?.....	8
3.6	Welche Kosten sind förderbar?	8
3.7	Welche Laufzeit ist vorgesehen?	9
3.8	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	9
3.9	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	9
4	DIE EINREICHUNG	10
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	10
4.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	10
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	12
5.1	Was ist die Formalprüfung?	12
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	13
6.1	Übersicht.....	13
6.2	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	15
6.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	15
6.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	15
6.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	16
6.6	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	16
7	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE.....	16
8	RECHTSGRUNDLAGEN	17
9	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze	5
Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung	9
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente	16
Tabelle 4: Weitere Förderungsmöglichkeiten	18

Änderungen gegenüber Version 2.2

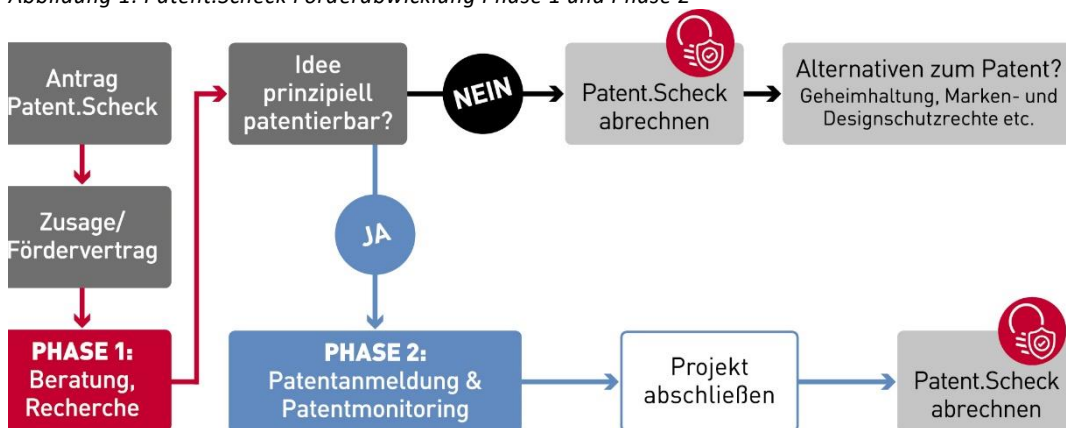
- Die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen (FFG-KMU-Richtlinie) tritt ab 1.1.2022 in Kraft. Siehe [Kapitel 8](#) Rechtsgrundlagen.

1 VORWORT

Für den Standort Österreich spielt der Schutz des geistigen Eigentums (IPR - Intellectual Property Rights) eine zunehmend wichtige Rolle. Österreichische Unternehmen sind gefordert, mittels effektiver Strategien ihre immateriellen Vermögen auf den internationalen Märkten zu sichern. Vor allem für **Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)** ist dieses Thema eine Herausforderung. Sie verfügen oft nicht über die notwendigen Kapazitäten, um gezielt und langfristig ihr geistiges Eigentum professionell abzusichern. Speziell für Startups liefert eine frühzeitige und professionelle Analyse des „freedom-to-operate“ einen wichtigen Input für die Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategie. Doch fehlende finanzielle Ressourcen hemmen die Entwicklung einer optimalen Schutzstrategie ebenso, wie fehlendes Wissen um das richtige Vorgehen mit Schutzrechtsanmeldungen. Daraus ergibt sich ein Wettbewerbsnachteil gegenüber größeren Unternehmen und schränkt KMU ein, die eigenen Ideen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Vor diesem Hintergrund hat die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ihr Förderangebot um eine Patentförderung ausgeweitet. Mit dem Förderungsangebot **Patent.Scheck** wird die IP-Kompetenz von Startups sowie Kleinen und Mittleren Unternehmen gestärkt. Die Zusammenarbeit mit einem Patentamt verbessert für heimische KMU den Zugang zur Schutzrechtsexpertise, insbesondere zur frühzeitigen Analyse eines „freedom-to-operate“, zur effizienten Patentanmeldung und zur begleitenden Unterstützung ihrer Internationalisierungsaktivitäten.

Abbildung 1: Patent.Scheck Förderabwicklung Phase 1 und Phase 2



2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze

Eckpunkt	Beschreibung
Kurzbeschreibung	Der Patent.Scheck unterstützt KMU, professionelle Leistungen in Anspruch zu nehmen und zu klären, ob ihr Lösungsansatz oder ihre Projektidee patentierbar ist. Er fördert den gesamten Prozess der Schutzrechtsanmeldung, beginnend mit der Überprüfung einer neuen Idee bis hin zur (inter-)nationalen Patentanmeldung und dem Monitoring von Patentanmeldungen im Bereich der Innovationsidee.
Schwerpunkte	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Beantragte Förderung	Maximal € 10.000,-
Förderungsquote	Maximal 80 % Zuschuss
Laufzeit in Monaten	maximal 24 Monate
Kooperationserfordernis	Nein
Budget gesamt	FFG-Basisprogramme: bis zu max. € 105 Mio. pro Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Gabriele Küssler, T: +43 5 7755 1504 gabriele.kuessler@ffg.at Karin Ruzak, T: +43 5 7755 1507 karin.ruzak@ffg.at DI Konstantin Savov, MBA, T: +43 5 7755 1313 konstantin.savov@ffg.at
Informationen im Web	Patent.Scheck

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was ist ein Patent.Scheck?

Der Patent.Scheck unterstützt das Überprüfen einer neuen Idee für eine Schutzrechtsanmeldung. Im Anschluss fördert er je eine nationale und internationale Patentanmeldung gemäß Pkt. 3.4, ebenso wie das Monitoring von Patentanmeldungen im Bereich der Innovationsidee. Der Patent.Scheck richtet sich vornehmlich an Klein- und Mittelunternehmen (KMU), die damit rasch abklären, ob ihre Innovationsidee patentierbar ist.

Der verpflichtende direkte und persönliche Kontakt zwischen Unternehmen und Patentamt leistet einen wichtigen Beitrag, um die Qualität der IP-Recherche wesentlich zu verbessern. Im Zuge einer Patentanmeldung können Unternehmen zusätzlich das Service von Patentanwälten (sowie Rechtsanwälten mit ausgewiesener, vorhandener Expertise im Bereich des Patentwesens) in Anspruch nehmen. Sie erhalten weiters die Möglichkeit für ein laufendes Patentmonitoring (also eine regelmäßige Überwachung von relevanten Patentanmeldungen im Bereich ihrer Innovationsidee).

3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind österreichische Klein- und Mittelunternehmen, Startups, sowie Einzelpersonen, die für das Vorhaben eine konkrete wirtschaftliche Verwertungsabsicht nachweisen können (zB Unternehmen in Gründung, Betreuung über Gründerzentrum oder vergleichbare Einrichtungen, [AplusB-Zentren](#)). Gründer:innen müssen zudem einen nachhaltigen Unternehmensaufbau plausibel darstellen können. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss im Vordergrund stehen.

Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein [Unternehmen als „in Schwierigkeiten“](#) einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

3.3 Was sind die Ziele?

Ziel des Patent.Schecks ist die Sicherung von Schutzrechten als Basis für eine nachfolgende wirtschaftliche Verwertung des innovativen Vorhabens. Dabei wird das Augenmerk insbesondere auf folgende Vorteile für Unternehmen gelegt:

- Verbesserte Absicherung des Geistigen Eigentums steigert die (inter)nationale Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Startups
- Erleichterter Zugang zu einem professionellen IP-Schutz

- Frühzeitige und professionelle Klärung von „freedom-to-operate“ und Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für ein nachfolgendes Innovationsprojekt
- Professionelle Unterstützung bei der Internationalisierung
- Verbesserte Kompetenzen sowie intensivere Auseinandersetzung im Bereich IP-Schutz
- Bessere Vernetzung der Akteure (Unternehmen, Patentamt, Patentanwalt)

3.4 Welche Vorhaben sind förderbar?

Gefördert werden Vorhaben,

- a. die eine konkrete neue technisch und naturwissenschaftliche Innovationsidee zum Inhalt haben und
- b. deren wirtschaftliche Verwertung plausibel dargestellt ist.

Mit dem Patent.Scheck sind folgende Phasen förderbar:

Phase 1 (verpflichtend):

Interaktive Recherche zu einer konkreten Innovationsidee des Unternehmens in Kooperation mit einem nationalen Patentamt aus Europa und IP-Schutz Beratung. Beim Patentamt muss es sich um ein recherchierendes und prüfendes Amt handeln. Weiters muss eine persönliche und qualitativ hochwertige Beratung auf allen IP-relevanten Bereichen gewährleistet sein (zB [Österreichisches Patentamt](#)).

Phase 2 (optional):

- a. Vorbereitung und Durchführung einer nationalen und internationalen (PCT) Patentanmeldung in Zusammenhang mit der konkreten Innovationsidee. Der PCT (Patent Cooperation Treaty) ist ein Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und vereinfacht somit eine Patentanmeldung mit Wirkung in derzeit 148 Staaten. Dabei können auch Leistungen Dritter (zB Patentanwälte für das Formulieren der Ansprüche bzw. der Patentanmeldung) in Anspruch genommen werden.
- b. Begleitendes Patentmonitoring im Bereich der Innovationsidee.

Nicht gefördert werden folgende Inhalte:

- Leistungen zu Ideen, die für die/den Antragsteller:in wirtschaftlich nicht verwertbar sind bzw. diese nicht im Einklang mit der Unternehmensstrategie stehen
- Leistungen zu bestehenden Patentanmeldungen bzw. zu bereits erteilten Patenten (zB Internationalisierung, Verteidigung etc.)
- Begleitendes Patentmonitoring ohne direkten Bezug zur vorliegenden Innovationsidee
- Vorhaben, bei denen die/der Antragsteller:in als Vermittler für Dritte fungiert
- Leistungen, die nicht von einem Patentamt bzw. Patentanwälten erbracht werden

- Leistungen zu Patentanmeldungen, bei denen die/der Antragsteller:in nicht identisch mit der/dem Anmelder:in des Patentes ist
- Leistungen zu bereits bekannten und geprüften technischen Lösungen (Ideen)
- Anmeldung von Gebrauchsmustern, Marken- und Musteranmeldungen

3.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von maximal 80 % der förderbaren Kosten. Die restlichen 20 % der Kosten werden vom Unternehmen selbst finanziert.

Der maximale Zuschuss für die verpflichtende und die optionale Phase beträgt insgesamt € 10.000,-, d.h. die förderbaren Gesamtkosten sind mit € 12.500,- gedeckelt.

Die Förderung wird gemäß FFG-Richtlinie-KMU, 4.2.4 Innovationsbeihilfen für KMU vergeben. Dabei darf der Gesamtbetrag der Förderung für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als € 200.000,- pro Unternehmen betragen. Die Förderung wird nicht in die „de minimis“ Berechnung aufgenommen, da es sich um keine „de minimis“ Förderung handelt.

3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Gefördert werden nur externe Leistungen für die zwei Phasen, die unter [Kapitel 3.4](#) beschrieben sind. Phase 1 ist verpflichtend, Phase 2 optional.

Das heißt: es sind **ausschließlich Drittkosten (Patentamt bzw. Patentanwälten) förderbar**. Im Rahmen der Phase 2 können nur die Kosten für das Formulieren der Ansprüche sowie die Durchführung der jeweiligen **Erstpatentanmeldung** gefördert werden. Weitere Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [FFG-Kostenleitfaden](#).

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Start der Arbeiten ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

3.7 Welche Laufzeit ist vorgesehen?

Die Laufzeit des Patent.Schecks richtet sich nach dem Bedarf des Antragstellers und beträgt maximal zwei Jahre (für beide Phasen). Die Phase 1 (interaktive Recherche mit dem Patentamt) muss innerhalb von einem Jahr ab Ausstellung des Vertrags abgeschlossen werden. Die Beantragung eines Patent.Schecks ist maximal einmal innerhalb von 12 Monaten möglich.

3.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderungsansuchen werden nach zwei Kriterien beurteilt:

- 1 Liegt eine konkrete technisch und naturwissenschaftliche Innovationsidee vor, die hinsichtlich Schützbarkeit geprüft werden kann?
- 2 Hat die Innovationsidee Potential zur wirtschaftlichen Verwertung?

3.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via eCall unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#).

Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung
Online-Formalfragen und Firmenstammdaten	Online im eCall erfassen
Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)	Vorlage im eCall ausfüllen und als Upload im PDF-Format hochladen
Dateianhänge	Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre, ausgenommen für Einzelpersonen vor Gründung und Startup-Unternehmen in der Gründungsphase)
Weitere Unterlagen	Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden.
Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch [via eCall](#).

Im Antragsformular beschreiben Sie:

- die konkrete Innovationsidee, sowie
- die Darstellung der geplanten wirtschaftlichen Verwertung und die Einpassung in die Unternehmensstrategie. Gründer:innen müssen zudem einen nachhaltigen Unternehmensaufbau plausibel darstellen können.

Formale Fragen beantworten Sie in der eCall-Online-Maske.

4.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,

Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)

an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeiter:innen im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Die FFG holt gemäß § 7 Abs 2 Z 3 iVm § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000 die Zustimmung der Förderungsnehmer zur möglichen Übermittlung der Daten an das Österreichische Patentamt (OPA) mittels Erklärung der Förderungsnehmer im Zuge der Entgegennahme des für die Fördernehmer:innen individuell generierten Schlüsselwertes, der ausschließlich für die Zurverfügungstellung der Daten an das OPA über den Webservice des eCall verwendet werden kann, ein.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Förderungsvertrages erfolgt in einem kombinierten Verfahren, in dem Formalprüfungsaspekte und inhaltliche Aspekte nach einem vereinfachten Bewertungsverfahren geprüft werden.

Die **formale und inhaltliche** Prüfung der Förderungsansuchen (Übereinstimmung mit den Förderungskriterien) erfolgt durch die FFG. Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, werden Sie als Förderwerber:in davon einmalig in Kenntnis gesetzt. Damit ist es Ihnen möglich, die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist zu beheben. In einem solchen Fall ist es jedoch nur zulässig, die von der FFG kommunizierten Mängel zu beheben. Für andere Änderungen im Projekt benötigen Sie eine Genehmigung der FFG.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die Angaben zur Innovationsidee und Einpassung in die Unternehmensstrategie. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung.

Die Förderentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

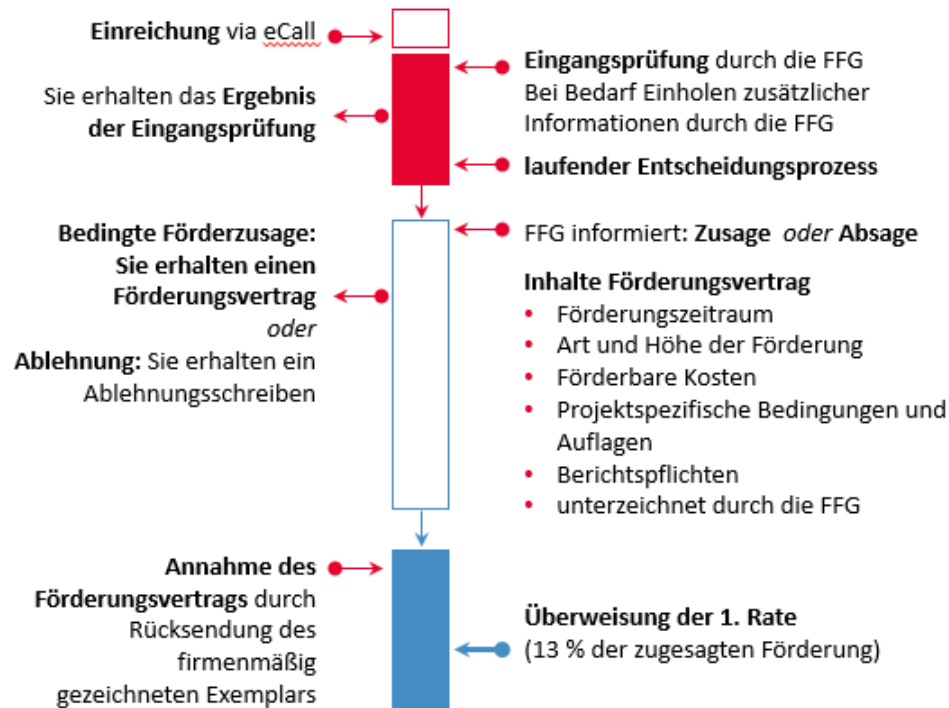
Eine Endprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt auf Basis eines übermittelten Endberichtes und einer Endabrechnung.

Achtung: Die IPRs sind immer in das Unternehmen einzubringen. Patentanmeldungen von Einzelpersonen werden nicht gefördert.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Übersicht

Abbildung 2: Ablauf Antrags- und Förderungsabwicklung bis Auszahlung der 1. Rate

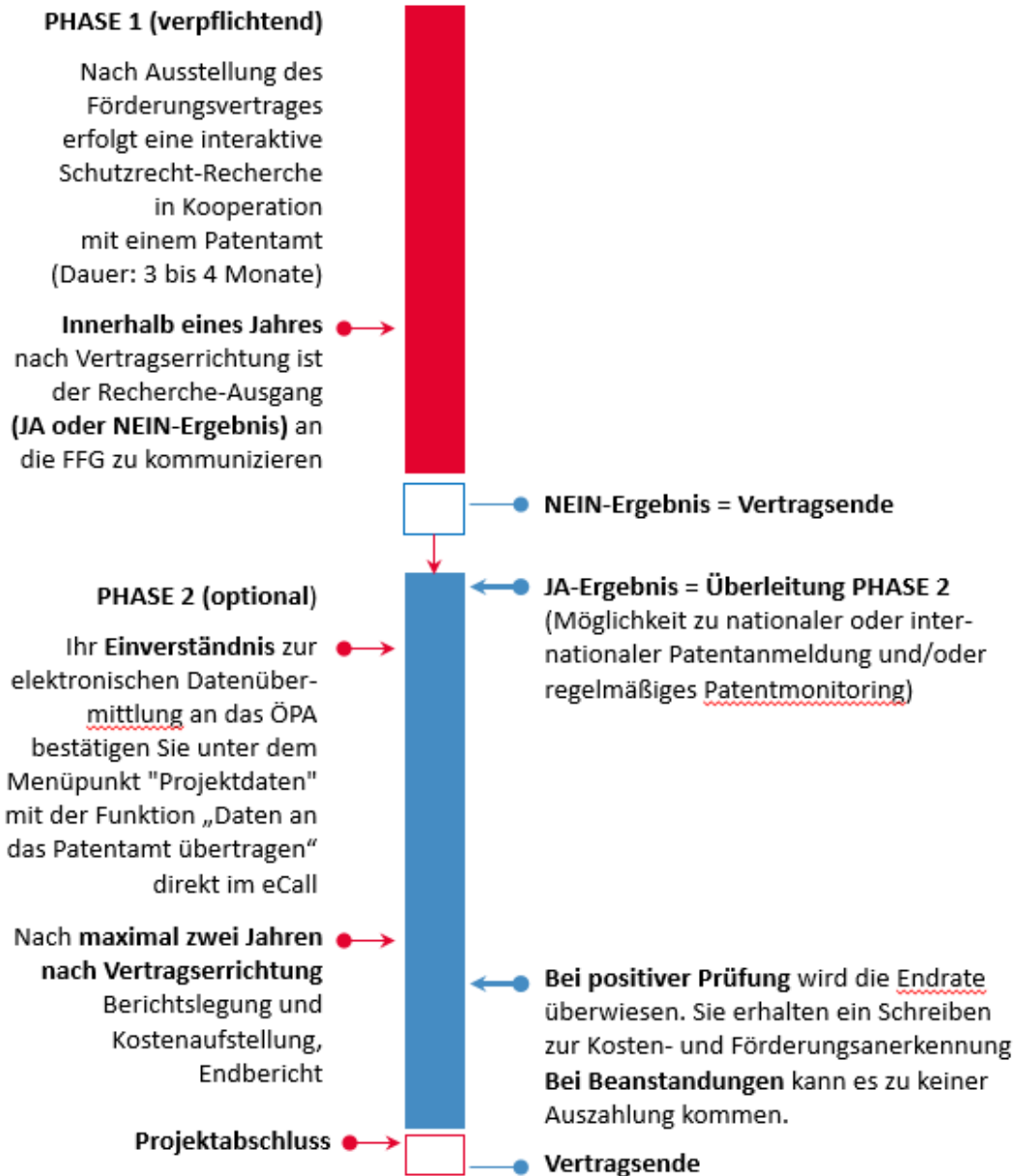


Sie haben eine Förderungszusage für einen Patent.Scheck erhalten. Für die Abwicklung der Phase 1 wird die gemeinsame Recherche mit einem Patentamt eingeleitet. Der „digitale“ Patent.Scheck-Schlüssel für die Weitergabe Ihrer Daten an das Österreichische Patentamt (OPA) ist jetzt aktiv! Ihr Einverständnis zur elektronischen Datenübermittlung an das OPA bestätigen Sie unter dem Menüpunkt „Projektdaten“ mit der Funktion „Daten an das Patentamt“ übertragen direkt im eCall.

Abbildung 3 Digitaler Schlüssel



Abbildung 4: Ablauf Antrags- und Förderungsabwicklung der Phase 1 und Phase 2



6.2 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn Ihre Förderung gewährt wird, übermittelt Ihnen die FFG ein Förderanbot. Wenn Sie als Förderwerber:in das Förderanbot innerhalb eines Monats firmenmäßig gezeichnet retournieren, wird dieses Dokument zum rechtsgültigen Fördervertrag. Danach starten Sie mit der Phase 1, wie im [Kapitel 3.4](#) beschrieben.

6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

1. Rate: Zu Beginn werden 13 % der zugesagten Förderung an Sie ausbezahlt. Damit finanziert die FFG die Durchführung der verpflichtenden Phase 1 Ihres Vorhabens vor.

2. Rate: Die Auszahlung der 2. Rate erfolgt nach Abschluss Ihres Vorhabens. Grundlage dafür ist Ihr Endbericht und eine Endabrechnung. Nach Prüfung durch die FFG werden die förderbaren Kosten bestimmt und die Höhe der 2. Rate (max. 87 % der zugesagten Förderung) ermittelt.

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Sie belegen den Abschluss der Phase 1 mit einem seitens des Patentamtes ausgestellten kurzen Bericht (Aussage hinsichtlich der Patentierbarkeit der Innovationsidee) und einem Recherchebericht sowie der Abrechnung der Patentamtskosten (zB Überweisungsbestätigung).

Nach Abschluss der Phase 2 übermitteln Sie einen Endbericht. In diesem Endbericht (max. zwei Seiten)

- beschreiben Sie kurz die durchgeführten Arbeiten und
- stellen die geplanten weiteren Schritte und die wirtschaftliche Verwertung dar.

Als Beilage zum Endbericht senden Sie alle Erstopatentanmeldungen (max. eine nationale und eine PCT-Patentanmeldung) und die jeweilige Empfangsbestätigung des Patentamtes. Wenn Sie ein Patentmonitoring in Anspruch genommen haben, legen Sie auch die Monitoring-Ergebnisse des Patentamts bzw. der/des Patentanwältin/Patentanwalts bei.

Ihre Endabrechnung beinhaltet alle Rechnungen der beteiligten Drittleister (inklusive Angabe der durchgeführten Leistungen) sowie die zugehörigen Zahlungsnachweise.

Hinweis: Rechnungen seitens der Patentanwälte beinhalten idR. durchlaufende Posten (zB Anmeldegebühren), welche gemäß § 4 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz nicht zum Entgelt (Umsatzsteuer) gehören.

Die Berichte können Sie in deutscher oder englischer Sprache verfassen.

6.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder Änderungen bei Ihnen als Fördernehmer:in (wie zB die Änderung von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) teilen Sie unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mit. Sämtliche Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern bedürfen der Genehmigung der FFG. Sie beantragen eine solche Änderung mit einer entsprechenden Darstellung und Begründung via eCall-Nachricht. Gegebenenfalls übermitteln Sie die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht.

6.6 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

War die Projektprüfung positiv, bestätigt Ihnen die FFG die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel und überweist die Förderung. Allerdings ist aus inhaltlichen, formalen und rechtlichen Gründen eine Kürzung der Fördermittel möglich.

7 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Folgende relevante Dokumente der FFG benötigen Sie für die Einreichung und nach der Förderentscheidung des Patent.Schecks:

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente

Dokument	Beschreibung
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Leitfaden Patent.Scheck (dieses Dokument) – Projektbeschreibung-Vorlage für die Beschreibung der Innovationsidee (siehe eCall unter „Dateianhänge“)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Informationen im Web	Patent.Scheck

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Für das Förderinstrument Patent.Scheck gilt die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen ([FFG-KMU-Richtlinie](#)).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Weitere Information finden Sie auf unserer Website unter [Rechtsgrundlagen](#).

9 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Sie suchen nach weiteren Förderungsmöglichkeiten für Ihr Projekt?

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: +43(0)5 7755-0, foerderservice@ffg.at

Die folgende Übersicht zeigt relevante, laufend verfügbare Förderungsmöglichkeiten auf.

Tabelle 4: Weitere Förderungsmöglichkeiten

Weitere Förderungsmöglichkeiten	Kontakt	Weitere Informationen
Innovationsscheck mit Selbstbehalt Themenoffene Förderung für KMU zur Förderung des Einstiegs in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit	KMU-Hotline T: +43 5 7755 5000 innovationsscheck@ffg.at	Innovationsscheck
Projekt.Start Vorbereitung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen	Sarah Ganß sarah.ganss@ffg.at T: +43 5 7755 1517	Projekt.Start
Kleinprojekt Themenoffene Förderung von kleineren F&E-Vorhaben von KMU und Startups	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 5 7755 1507	Kleinprojekt
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 5 7755 1507	Basisprogramm
Green Frontrunner Branchenoffene Förderung mit Fokus auf Unterstützung für Unternehmen bei ihrer Klima- und Umwelt-Strategie	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 5 7755 1507	Green Frontrunner
Early Stage Themenoffene Förderung für radikale neue Ideen (grundlagennahe Forschungsprojekte)	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 5 7755 1507	Early Stage
Markt.Start Verwertung und Marktüberleitung	Sarah Ganß sarah.ganss@ffg.at T: +43 5 7755 1517	Markt.Start
Impact Innovation Förderung für Lösungen mit Wirkung	Gabriele Küessler gabriele.kuessler@ffg.at T: +43 5 7755 1504 Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 5 7755 1507	Impact Innovation